



STADTWERKE MARBURG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Marburg GmbH zu den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen beziehen sich auf die Nummerierung der „TAB 2019“ Bundesmusterwortlaut herausgegeben vom BDEW

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 Anmeldung von Kundenanlagen(elektrischen Anlagen) und Geräten

Für Neuanschlüsse sowie für Veränderungen, Erweiterungen und Stilllegungen bestehender Netzanschlüsse ist das Anmeldeformular „Anfrage zur Erstellung / Veränderung eines Netzanschluss“ zu verwenden.

Zusätzlich zu diesem Formular sind bei Neuanschlüssen, Veränderungen und Erweiterungen zusätzlich ein Lageplan (Maßstab 1:500) des Gebäudes und ein Grundrissplan des Erdgeschosses einzureichen. Auf dem Grundrissplan ist der gewünschte Standort des Netzanschlusses zu markieren. Dieser muss sich auf möglichst kürzestem Weg zur Straße befinden und darf nicht überbaut und mit stark wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Für jede Kundenanlage ist eine vollständig ausgefüllte Anmeldung erforderlich. Unvollständig eingereichte Anmeldungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den Anschlussnehmer zurück. Ist ein Bauvorhaben mit mehreren Kundenanlagen geplant und sollen diese über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgt werden, sind die Anlagen auf einer Anmeldung mit Angabe der gesamten, gleichzeitig zu erwartenden, elektrischen Leistung zusammenzufassen.

Bei Anmeldungen zum Anschluss an das Mittelspannungsnetz sind andere Formulare notwendig.

Alle Formulare stehen zum Download auf unserer Homepage, www.stadtwerke-marburg.de/netze, zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Marburg GmbH seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Leistungspreises erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

4.2.1 Allgemeines

Es ist das Formular „Inbetriebnahme/-setzung und Änderungsmitteilung Netzanschluss Strom“ zu verwenden. Dieses muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich vom Anschlussnutzer, eventuell vom Anschlussnehmer und dem ausführenden, konzessionierten Elektroinstallateur unterzeichnet werden. Geleistete Unterschriften mit „i. A.“ werden nur anerkannt, wenn eine entsprechende Unterschriftsvollmacht eingereicht wird.

Um eine termingerechte Inbetriebsetzung gewährleisten zu können, ist die rechtzeitige Einreichung des Inbetriebsetzungsformulars spätestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin erforderlich.

4.2.2 Inbetriebnahme und

4.2.3 Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Marburg GmbH nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Elektroinstallateur die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zur Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Anschlussnutzeranlage bzw. zu den Hauptsicherungen vor der Meßeinrichtung in Betrieb.

Bei allen Zählermontagen ist grundsätzlich die Anwesenheit des Errichters der Anlage erforderlich.

4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

Netzanschlüsse ohne Anschluss einer elektrischen Anlage sind auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen. Die Stilllegung muss rechtzeitig schriftlich beauftragt werden. Es ist das Formular „Anfrage zur Erstellung/Veränderung eines Netzanschluss“ einzureichen. Die Stilllegung erfolgt ausnahmslos im öffentlichen Bereich. Der Tiefbau kann bauseits durchgeführt werden.

Der Ausbau des Zählers muss durch einen eingetragenen Installateur erfolgen. Dieser gibt den Zähler zusammen mit dem Formular „Inbetriebnahme/-setzung und Änderungsmitteilung Netzanschluss Strom“ am Standort, Am Krekel 55, zeitnah ab.

Mit Abrissarbeiten bzw. Baumaßnahmen, welche Rückwirkungen auf Netzanschlusseinrichtungen oder Zähler haben können darf erst begonnen werden, wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind und die Stilllegung sowie der Ausbau bestätigt wurden.

4.3 Plombenverschlüsse

Wurden Plomben entfernt, hat ein Installateur dies mit dem Formular „Inbetriebnahme/-setzung und Änderungsmitteilung Netzanschluss Strom“ unter Angabe der Gründe unverzüglich der Stadtwerke Marburg GmbH mitzuteilen. Die Stadtwerke Marburg GmbH nimmt die Plombierung nach Terminabsprache vor. Es werden keine Plombenstempel ausgegeben.

5. Netzanschluss (Hausanschluss)

5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Der Standardnetzanschluss erfolgt über eine Hausanschlusssäule oder einen Außenwandeinbaukasten der von außen zugänglich ist.

Der Außenwandeinbaukasten ist bauseits bei der Stadtwerke Marburg GmbH nach Auftragserteilung zur Netzanschlusserstellung abzuholen und nach Montageanleitung in die Gebäudeaußenwand einzusetzen.

Außenwandeinbaukästen werden nur für Netzanschlüsse bis 100A NH00 eingesetzt.

Gebäude ohne gemauerte Außenhülle erhalten generell eine Hausanschlusssäule.

In Ausnahmefällen ist der Netzanschluss über eine Zähleranschlusssäule die außerhalb des Gebäudes aufgestellt und mit Doppelschließung versehen ist möglich.

5.4 Netzanschlusseinrichtungen

5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden und

5.5 Netzanschluss über Erdkabel

Grundsätzlich werden Netzanschlüsse nicht in ein Gebäude geführt.

Dies werden wie unter Punkt 5.3 angegeben ausgeführt. Sollte es jedoch in absoluten Ausnahmefällen nötig sein den Anschluss in ein Gebäude zu führen gelten die Vorgaben der TAB2019.

5.6 Netzanschluss über Freileitungen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Marburg GmbH werden keine Freileitungshauanschlüsse hergestellt. Vorhandene werden bis zur Demontage weiterbetrieben und unterhalten.

6.2 Hauptstromversorgungssystem

Vorgabe der Größe der Hausanschlussicherung zur Dimensionierung des Hauptstromversorgungssystems ohne elektrische Warmwasserbereitung (Nach DIN18015)

Anzahl der Anschlussnutzeranlagen	1 - 2	3 - 5	6 - 10	11 - 15	16 - 22	23 – 24
Nennstromstärke Hausanschlussicherung	50A	63A	80A	100A	125A	160A

7.1 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

Abweichend von der VDE-AR-N 4100 werden bis auf Widerruf durch die Stadtwerke Marburg GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber keine eHZ mit Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung(BKE) eingebaut. Es kommen ausschließlich Zähler mit 3-Punkt-Befestigung(3.HZ) zum Einsatz.

Zusätzliche Anforderungen an den Zählerschrank:

- Anlagenseitiger/Oberer Anschlussraum, Schalteinrichtung, 3-polig, Betriebsstrom 63A, sperrbar.

7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Messleitungen für Strompfade bis 4m Länge können mit einem Aderquerschnitt von 2,5mm² ausgeführt werden. Bei größeren Längen ist 4mm² zu verwenden. Für die Spannungspfade ist 1,5mm² zu verwenden. Es können flexible, nummerierte Mehraderleitungen oder innerhalb der Verteilung flexible Kunststoffaderleitungen verwendet werden. Die Messleitungen sind ungeschnitten zu verlegen. Der Verdrahtungsplan ist auf Anfrage erhältlich. Bei Wandlermessungen ohne separaten Messfeldwechselschrank ist keine Prüfklemme erforderlich.

Wandlermessungen für Kundenanlagen mit einem Anschlusswert > 150 A oder einem Jahresverbrauch >100.000kWh werden auf Wechselplatten in Messfeldwechselschränken montiert. Der Typ des Messfeldwechselschranks ist bei der Stadtwerke Marburg GmbH zu erfragen.

Ein Messfeldwechselschrank ist Teil der elektrischen Anlage und kann auf Voranmeldung, gegen Rechnung bei der Stadtwerke Marburg GmbH bezogen oder nach deren Vorgabe frei beschafft werden.

Für die Fernauslesung der Verbrauchsdaten wird ein Telefonanschluss oder eine, durchwahlfähige Nebenstelle benötigt. Dieser Anschluss muss von der Telefonanlage bis zur Messeinrichtung bauseits verlegt und die Telefonnummer der Stadtwerke Marburg GmbH mitgeteilt werden.

Steht bei Inbetriebsetzung kein Telefonanschluss bereit, wird ein GSM-Modem eingebaut. Die Mehrkosten sind in diesem Fall vom Kunden zu tragen.

10. Elektrische Verbrauchsgeräte

10.2 Schaltbare Verbrauchseinrichtungen

Die Ansteuerung erfolgt mittels Tarifschaltgerät (TSG = Ton-Rundsteuerempfänger). Dazu ist nach VDE-AR-N 4100 ein Zählerplatz zur Verbrauchserfassung und ein Einbauplatz für das Tarifschaltgerät zu montieren. Beide Plätze sind für Geräte mit 3-Punkt-Befestigung vorzusehen.

Bei der Dimensionierung der Anlage sind die Sperrzeiten der Stadtwerke Marburg GmbH zu berücksichtigen.

Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, für die ein reduziertes Netzentgelt berechnet werden, gelten im Sinne des EnWG §14a als schaltbare Verbrauchseinrichtungen. Diese können zum Zwecke der Netzentlastung in unbestimmten bzw. bestimmten Zeiträumen über Fernsteuerung abgeschaltet werden.

Integrierte Zusatzheizungen(elektrische Heizstäbe) in Wärmepumpen werden wie Direktheizungen nicht über den Wärmepumpentarif abgerechnet und sind somit der elektrischen Anlage des Haushaltsstromzählers zuzuordnen. Falls dies auf Grund der Bauart der Wärmepumpe nicht möglich ist, wird auch die Zusatzheizung während der Sperrzeiten abgeschaltet.

Der Neubau von Wärmespeicheranlagen(Nachtspeicherheizungen) ist im Netzgebiet der Stadtwerke Marburg GmbH nicht zugelassen!

10.3 Betrieb

10.3.2 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Ab 6 kW-Motorleistungen muss eine Kompensation zur Verbesserung des $\cos \phi$ eingesetzt werden. Übersteigt die installierte Leistung der Kompensationsanlage 10 kVAr, ist die technische Ausführung mit der Stadtwerke Marburg GmbH abzustimmen.

Kompensationseinrichtungen sind entweder zusammen mit den Verbrauchsgerten zu- und abzuschalten oder über Regeleinrichtungen zu betreiben.

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Strom §16 ist zu beachten.

10.3.3 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Die Stadtwerke Marburg GmbH betreibt die Rundsteueranlage mit einer Tonfrequenz von 725Hz und in Einzelgebieten mit 217Hz. Welche Frequenz, wo eingesetzt wird ist zu erfragen.

10.6 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

10.6.4 Wirkleistungssteuerung

Zur Wirkleistungssteuerung werden Ladeeinrichtungen über eine Unterbrechung durch den Netzbetreiber analog zu Punkt 10.2 dieser ergänzenden Bedingungen gesteuert.

11. Auswahl von Schutzmaßnahmen

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Marburg GmbH wird ein TN-C-Netz am Hausanschluss zur Verfügung gestellt.

13. Vorübergehend angeschlossene Anlagen

13.1 Geltungsbereich

Kurzzeitige Anschlüsse einer Veranstaltung gelten nur für den tatsächlichen Zeitraum der Veranstaltung.

13.2 Anmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage

Eine Anmeldung erfolgt mit den Formularen „Anfrage zur Erstellung/Veränderung eines Netzanschluss“ und „Inbetriebnahme/-setzung und Änderungsmitteilung Netzanschluss Strom“. Diese sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich

unterzeichnet bei der Stadtwerke Marburg GmbH gleichzeitig einzureichen. Für Anschlüsse bis 63A ist der pauschale Anschlussbetrag rechtzeitig, vor dem Termin der Anschlusserrstellung in bar, an der Kundenkasse, Am Krekel 55, 35039 Marburg, einzuzahlen. Vorübergehende Anschlüsse mit Wandlermessung werden dem Anschlussnutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vorübergehende Anschlüsse sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Arbeitstagen anzumelden!

Der Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers beginnt ab den für den Anschluss installierten Anschluss-Sicherungen.

Das Umsetzen von Zählern aus Anschluss- bzw. Anschlussverteilerschränken in die Kundenanlage ist nicht gestattet.

13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

Es werden keine Anschlüsse auf einem Ortsnetzkabel oder einer Freileitung erstellt.

Es erfolgt kein Anschluss mit ortsfestem, erdverlegtem Anschlusskabel des Netzbetreibers.

13.4 Abmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage

Das Abmeldebegehren muss telefonisch oder schriftlich, formlos mitgeteilt werden. Eine Terminabstimmung findet anschließend statt.

13.5 Eigentumsgrenzen

Da kein Anschluss an ortsfeste, erdverlegte Anschlusskabel erfolgt entfallen hier die Vorgaben.